

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 33/09 S

L 16 AS 80/09 B RG (Bayerisches LSG)
S 22 AS 16/06 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung München GmbH,
Orelansplatz 11, 81667 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2009 durch den
Richter Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g
und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 5. März 2009 - L 16 AS 80/09 B RG - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Sozialgericht (SG) München hat den Antrag der Klägerin, ihr für die beim SG anhängige Untätigkeitsklage in dem Verfahren S 22 AS 16/06 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, mit Beschluss vom 28. Juli 2008 mangels Erfolgsaussicht abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Beschluss vom 19. Januar 2009 zurückgewiesen. Die Anhörungsrüge gegen diesen Beschluss hat das LSG durch Beschluss vom 5. März 2009 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Klägerin hat mit einem an das LSG gerichteten und am 25. März 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 17. März 2009 gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 178a Abs 4 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 178a Abs 4 Satz 1 SGG und § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

